

INHALT

ABl. 6/2004

Seite

Beschluss Nr. EX-04-1 des Präsidenten des Amtes vom 26. April 2004 zur Inkraftsetzung von Richtlinien für das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	726
Beschluss Nr. EX-04-2 des Präsidenten des Amtes vom 10. Mai 2004 zur Inkraftsetzung von Richtlinien für die Verfahren vor dem Amt	728
Richtlinien für das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	737
Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) - Teil A, Abschnitt 6 – Wiedereinsetzung	770
Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) - Teil B, Prüfung – Änderungen	793
Mitteilung Nr. 5/04 des Präsidenten des Amtes vom 15. April 2004 über die Tage, an denen die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten und das Benelux-Markenamt 2004 geschlossen sind	806
Liste der zugelassenen Vertreter	809
Verordnung (EG) Nr. 465/2004 der Kommission vom 12. März 2004 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Carciofo di Paestum und Farina di Neccio della Garfagnana)	816
Mitteilungen der WIPO	
• Notifikation WIPO Nr. 209	822
• Notifikation Paris Nr. 210	822

**BESCHLUSS NR. EX-04-1 DES
PRÄSIDENTEN DES AMTES**

vom 26. April 2004

**zur Inkraftsetzung von Richtlinien
für das Verfahren zur Erklärung der
Nichtigkeit eines eingetragenen
Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke („GMV“), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a), und die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster („GGV“), insbesondere deren Artikel 100,

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 101 Buchstabe b) GGV,

in der Erwägung, dass es der Zweck der Richtlinien ist, zu erklären, wie in der Praxis die Erfordernisse der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, der Durchführungsverordnung und der Gebührenverordnung vom Amt bei der Prüfung eines Antrags zur Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters angewandt werden. Die Richtlinien konzentrieren sich dabei auf verfahrensrechtliche Gesichtspunkte,

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS
GEFASST:**

Artikel 1

Die Richtlinien für das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt sind, werden hiermit in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Dieser Beschluss und die ihm als Anlage beigefügten Richtlinien werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, 26. April, 2004

Wubbo de Boer
Präsident

**BESCHLUSS NR. EX-04-2 DES
PRÄSIDENTEN DES AMTES**

vom 10. Mai 2004

**zur Inkraftsetzung von Richtlinien
für die Verfahren vor dem Amt**

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke („Verordnung“), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 121 Absatz 5 der Verordnung,

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die folgenden diesem Beschluss als Anlage beigefügten Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. Teil A, Abschnitt 6, Wiedereinsetzung;
2. Änderung von Teil B, Prüfung;
3. Teil C, Widerspruchsverfahren.

(2) Diese ersetzen Teil A, Abschnitt 6 (ABl 1996, 1721) und Teil C (ABl 1997, 964) der Richtlinien.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Richtlinien werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

(2) Konsolidierte Fassungen der geänderten Richtlinien werden auf der Internet-Seite des Amtes bekanntgemacht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, den 10. Mai 2004

Wubbo de Boer
Präsident

RICHTLINIEN FÜR DAS VERFAHREN ZUR ERKLÄRUNG DER NICHTIGKEIT EINES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS

1. EINFÜHRUNG
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
3. EINREICHUNG DES ANTRAGS
4. ZULÄSSIGKEIT
5. AUSTAUSCH VON SCHRIFTSÄTZEN
6. BEWEISAUFNAHME
7. MÜNDLICHE VERHANDLUNG
8. PRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG
9. BETEILIGUNG EINES ANGEBLICHEN RECHTSVERLETZERS AM VERFAHREN

1. EINFÜHRUNG

1.1. Zweck der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien soll erläutert werden, wie die Anforderungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ⁽¹⁾ (GGV), der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ (GGDV) und der Gebührenverordnung ⁽³⁾ (GGGebV) bei der Prüfung eines Antrags auf Nichtigerklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in der Praxis vom Amt umgesetzt werden. Die Richtlinien unterstützen die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung bei der kohärenten Anwendung der Verordnungen auf das Nichtigkeitsverfahren und bieten eine Richtschnur für die betroffenen Parteien. Die Richtlinien sind allgemein gehalten und es kann daher nicht erwartet werden, dass sie sämtliche möglichen Situationen abdecken. Diese Richtlinien werden gegebenenfalls angepasst, um den in Nichtigkeitsverfahren gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

1.2. Aufbau der Richtlinien

Der Aufbau dieser Richtlinien folgt dem Ablauf des Nichtigkeitsverfahrens vom Eingang des Antrags auf Nichtigerklärung bis zur Bekanntgabe der Entscheidung. Die allgemeinen Grundsätze (siehe Abschnitt 2) sind während des gesamten Nichtigkeitsverfahrens zu berücksichtigen.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1. Einheitlichkeit (Art. 1 Abs. 3 GGV)

Die GGV gewährt dem Inhaber einen einheitlichen Schutz mit einheitlicher Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nur für die gesamte Gemeinschaft eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts sein. Folglich gelten die Wirkungen einer Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters für die gesamte Gemeinschaft.

2.2. Die Nichtigkeitsabteilung (Art. 105 GGV)

Die Nichtigkeitsabteilung trifft im Namen des Amtes Entscheidungen in Nichtigkeitsverfahren in Bezug auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen mindestens eines rechtskundig ist.

Eines der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung ist der Berichterstatter in der Angelegenheit. Er/Sie ist für die verfahrensrechtlichen Aspekte der Verhandlung und für den Entwurf der Entscheidung zuständig.

2.3. Nichtigkeitsgründe (Art. 25 Abs. 1 GGV)

Die Gründe für die Nichtigerklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind in Art. 25 Abs. 1 GGV aufgeführt. Ein Antrag auf Nichtigerklärung, der sich auf andere als die in Art. 25 Abs. 1 GGV genannten Gründe stützt, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Jeder der Abschnitte der Buchstaben a bis g von Art. 25 Abs. 1 GGV enthält einen separaten Nichtigkeitsgrund. Im Antrag kann mehr als ein Grund angegeben werden, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen. Benutzt der Antragsteller das vom Amt bereitgestellte Formblatt, so muss er das Kästchen für den/die entsprechenden Grund/Gründe, auf den/die sich der Antrag stützt, ankreuzen.

Der Antragsteller kann nach dem Tag der Antragsstellung keine neuen Nichtigkeitsgründe geltend machen. Jedoch bleibt es dem Antragsteller unbenommen, weitere Anträge gestützt auf andere Gründe zu stellen.

2.4. Geltungsbereich des Antrags (Art. 52 GGV)

In einem Nichtigkeitsverfahren kann der Antrag des Antragstellers nur auf die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in seiner eingetragenen Form gerichtet sein.

Jedes eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, auch wenn es in einer Sammeleintragung enthalten ist, muss für sich angefochten werden. Wird mehr als ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster einer Sammeleintragung angefochten, so muss der Antragsteller für jedes angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Sammeleintragung einen gesonderten Antrag auf Nichtigerklärung einreichen und die Gebühr entrichten.

2.5. Ermittlung des Sachverhalts (Art. 63 GGV)

In einem Nichtigkeitsverfahren ist die Nichtigkeitsabteilung bei der Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Die Nichtigkeitsabteilung bewertet das Vorbringen und die Anträge jedoch in rechtlicher Hinsicht.

2.6. Fristen und Aussetzung des Verfahrens (Art. 91 Abs. 2 GGV; Art. 31 Abs. 5, Art. 32, Art. 56, 57 GGDV)

Anträge auf Fristverlängerung müssen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt und begründet werden.

Beantragen beide Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens, um eine gütliche Einigung zu erzielen, wird das Verfahren ausgesetzt.

Das Verfahren wird auf Antrag eines der Beteiligten ausgesetzt, wenn sich der Antrag auf Nichtigkeitsklärung auf ein älteres Recht stützt und wenn die Rechtsbeständigkeit des älteren Rechts angefochten ist.

Die Nichtigkeitsabteilung kann das Nichtigkeitsverfahren nach Anhörung der Beteiligten aussetzen, es sei denn, es bestehen besonderen Gründe für dessen Fortsetzung, wenn ihr bekannt wird, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bereits Gegenstand einer Widerklage vor einem zuständigen nationalen Gericht ist und dieses Gericht das Verfahren nicht aussetzt.

Wurden mehrere Anträge auf Nichtigkeitsklärung eingereicht, die dasselbe eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, und hat eine Vorprüfung eines Antrages ergeben, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster möglicherweise nichtig ist, bearbeitet die Nichtigkeitsabteilung diesen Antrag und setzt das Verfahren für die übrigen aus, wobei die übrigen Antragsteller entsprechend informiert werden.

2.7. Entscheidungen (Art. 62 GGV; Art. 38 GGDV)

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können ausschließlich auf die Gründe oder Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Die Gründe werden in der Entscheidung genannt.

2.8. Beschwerde (Art. 55 GGV)

Die Beteiligten an einem Nichtigkeitsverfahren haben das Recht, jede für sie negative Entscheidung mit einer Beschwerde anzufechten. Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem der Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist. Jede schriftliche Mitteilung einer derartigen Entscheidung enthält einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden kann. Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

3. EINREICHUNG DES ANTRAGS

3.1. Formblatt für den Antrag auf Nichtigkeitsklärung (Art. 68 Abs. 1 lit. f GGDV)

Das Amt stellt ein Formblatt für den Antrag auf Nichtigkeitsklärung zur Verfügung. Es kann von der Website des Amtes <http://oami.eu.int> heruntergeladen werden. Seine Verwendung wird dringend empfohlen.

Der Antrag sollte in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, damit eine Ausfertigung ohne Qualitätsverlust durch Kopieren an den Inhaber übermittelt werden kann. Wird der Antrag nur in einer Ausfertigung eingereicht, dann fordert die Nichtigkeitsabteilung auf, die zweite Ausfertigung innerhalb eines Monats einzureichen.

3.2. Übermittlung (Art. 65, Art. 66 Abs. 2 GGDV)

Anträge auf Nichtigkeitsklärung können beim Amt auf dem Postwege, durch Kurierdienst, durch eigenhändige Übergabe oder per Fernkopierer (Fax) übermittelt werden. Das Einreichen auf elektronischem Wege wird möglich sein, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Präsident einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Eine Übermittlung per Fernkopierer eines Antrags ist nicht empfehlenswert, insbesondere wenn der Antrag mit angeblichem Fehlen der Neuheit oder Eigenart begründet wird, weil die erforderliche Wiedergabe des/der älteren Geschmacksmuster/s durch die Faxübertragung in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Wird ein Antrag per Fernkopierer übermittelt, soll der Antragsteller das Original in zwei Ausfertigungen einreichen, damit die Nichtigkeitsabteilung eine davon an den Inhaber weiterleiten kann. Reicht der Antragsteller das Original nicht ein und erachtet die Nichtigkeitsabteilung die per Fernkopierer übermittelten Unterlagen als von ungenügender Qualität, dann fordert sie den Antragsteller auf, das Original innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

3.3. Entrichtung der Gebühren (Art. 52 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 GGDV)

Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die entsprechende Gebühr vollständig entrichtet wurde.

Die bevorzugte Zahlungsweise ist die Zahlung über ein laufendes Konto. Hat der Antragsteller oder sein Vertreter beim Amt ein laufendes Konto, wird die Gebühr nach Eingang des Antrags automatisch vom laufenden Konto abgebucht, sofern keine gegenläufige Anweisung erteilt wird.

Andere Zahlungsweisen sind die Zahlung per Scheck oder per Banküberweisung auf das Konto des Amtes sowie die Barzahlung oder Kreditkartenzahlung in den Räumlichkeiten des Amtes.

Bei Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der gezahlte Betrag einem Bankkonto des Amtes tatsächlich gutgeschrieben wird. Bei Übergabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser gedeckt ist.

Stellt das Amt fest, dass die Gebühr nicht entrichtet worden ist, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, die Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung zu entrichten. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der Zahlungstag wird durch den Tag der Antragstellung bestimmt.

4. ZULÄSSIGKEIT

4.1. Verfahrenssprache (Art. 98 Abs. 5 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. b, Art. 29 Absätze 5 und 6, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Die bei der Anmeldung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verwendete Sprache (Sprache der Anmeldung) ist die Sprache des Nichtigkeitsverfahrens (Verfahrenssprache) wenn die Sprache der Anmeldung eine der fünf Sprachen des Amtes ist. Ist die Sprache der Anmeldung keine der fünf Sprachen des Amtes, ist die Verfahrenssprache die zweite in dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster angegebene Sprache.

Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit sind in der Verfahrenssprache zu stellen. Wird der Antrag nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung eine Übersetzung vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Die an einem Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit Beteiligten können innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den Antrag auf Nichtigerklärung durch den Inhaber vereinbaren, dass eine andere Amtssprache der Gemeinschaft als Verfahrenssprache verwendet wird. Wurde der Antrag auf Nichtigerklärung nicht in der vereinbarten Sprache eingereicht, dann muss eine Übersetzung des Antrags in die vereinbarte Sprache innerhalb von einem Monat vom Tag, an dem das Amt von der Vereinbarung informiert wurde, nachgereicht werden.

4.2. Identifizierung des Antragstellers (Art. 28 Abs. 1 lit. c, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit muss eine Angabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers enthalten.

Kann der Antragsteller aufgrund der im Antrag enthaltenen Angaben nicht zweifelsfrei ermittelt werden und wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.3. Vertretung des Antragstellers (Art. 77, 78 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. c Nr. ii, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Hat der Anmelder weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft, muss er sich vertreten lassen, andernfalls muss er innerhalb von zwei Monaten einen Vertreter benennen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.4. Identifizierung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Art. 24 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. a, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antrag auf Nichtigerklärung muss in Bezug auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, für das eine Nichtigerklärung beantragt wird, die Nummer der Eintragung sowie den Namen und die Anschrift seines Inhabers, wie im Register eingetragen, enthalten.

Kann das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund der vom Antragsteller gemachten Angaben nicht zweifelsfrei ermittelt werden, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Informationen vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.5. Erloschene Eintragung

Ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags die Eintragung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erloschen oder wurde auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten Nachweise für sein rechtliches Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Ein rechtliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Schritte mit dem Ziel unternommen hat, gegen ihn Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend zu machen.

4.6. Angabe der Gründe (Art. 25 Abs. 1 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. b Nr. i, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antrag muss eine Angabe der Gründe enthalten, auf die er sich stützt. Ein Verweis auf den entsprechenden Buchstaben von Art. 25 Abs. 1 GGV wie z.B. „Grund des Art. 25 Abs. 1 lit. a GGV“ ist hinreichend. Verwendet der Antragsteller das vom Amt bereitgestellte Formblatt, reicht es aus, eines der Kästchen im Feld „Gründe“ anzukreuzen. Gehen aus dem Antrag die Gründe, auf die er sich stützt, nicht eindeutig hervor, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die Angabe der Gründe vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.7. Tatsachen, Bemerkungen und Beweismittel (Art. 52 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 5, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antragsteller muss die Tatsachen, Beweismittel und Argumente zu den Gründen angeben, auf die sich sein Antrag stützt.

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht die Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllt (Art. 25 Abs. 1 lit. b GGV), so muss der Antrag eine Angabe zu und eine Wiedergabe des/der älteren Geschmacksmuster/s enthalten, das/die der Neuheit oder Eigenart des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegen stehen, sowie Unterlagen, die die frühere Offenbarung dieser/dieses älteren Geschmacksmuster(s) beweisen.

Führt der Antragsteller an, dass dem Inhaber kein Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht (Art. 25 Abs. 1 lit. c) GGV), muss der Antrag Nachweise dafür enthalten, dass dem Antragsteller das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund einer Gerichtsentscheidung zusteht.

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit einem oder mehreren älteren Geschmacksmustern kollidiert (Art. 25 Abs. 1 lit. d GGV), so muss der Antrag eine Wiedergabe dessen und Angaben enthalten, die das/die ältere/n Geschmacksmuster identifizieren, auf die sich der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, und die zeigen, dass der Antragsteller berechtigt ist, das/die älteren Geschmacksmusterrecht/e als Nichtigkeitsgrund geltend zu machen.

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft (Art. 25 Abs. 1 lit. e GGV) oder eines durch Urheberrecht geschützten Werkes darstellt (Art. 25 Abs. 1 lit. f GGV), muss der Antrag eine Wiedergabe dessen und Angaben zur Identifizierung des Zeichens mit Unterscheidungskraft oder des durch Urheberrecht geschützten Werks sowie Nachweise dafür beinhalten, dass der Antragsteller der Inhaber dieses älteren Rechts ist.

Macht der Antragsteller geltend, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine missbräuchliche Verwendung eines der in Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in Art. 6ter aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen, die in einem Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind (Art. 25 Abs. 1 lit. g GGV), darstellt, so muss der Antrag eine Wiedergabe und Angaben des betreffenden Gegenstands sowie Nachweise dafür enthalten, dass der Antrag von der durch die missbräuchliche Verwendung betroffenen Person oder Organisation eingereicht wird.

Fehlen die geforderten Angaben der Tatsachen, Beweismittel und Argumente und wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch das Amt beseitigt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (siehe Abschnitt 4.9.).

Werden die Beweismittel zur Begründung des Antrags nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, so muss der Antragsteller eine Übersetzung der betreffenden Beweismittel in diese Sprache innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einreichung der Beweismittel vorlegen. Wird die Übersetzung nicht vorgelegt, wird die Nichtigkeitsabteilung die Beweismittel nicht berücksichtigen.

4.8. Unterzeichnung des Antrags

Der Antrag auf Nichtigklärung sollte vom Antragsteller oder ggf. von seinem Vertreter unterschrieben werden.

Fehlt die Unterschrift, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auf, diesen Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.9. Behandlung von Mängeln (Art. 30 GGDV)

Kommt die Nichtigkeitsabteilung zu dem Schluss, dass der Antrag unzulässig und der Mangel nicht beseitigt ist, erlässt sie eine Entscheidung, in der der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

4.10. Übermittlung an den Inhaber (Art. 53 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1, Art. 69 Abs. 3 lit. p GGDV)

Kommt die Nichtigkeitsabteilung zu dem Schluss, dass der Antrag zulässig ist, wird der Inhaber über den Antrag unterrichtet, und es wird ihm eine Frist von zwei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag eingeräumt. Anträge auf Fristverlängerung müssen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt und begründet werden. Der Antragsteller wird entsprechend informiert, und der Tag der Antragstellung wird in das Register eingetragen.

Kommt die Nichtigkeitsabteilung zu dem Schluss, dass der Antrag unzulässig ist, teilt das Amt dem Inhaber mit, dass ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eingereicht und als unzulässig zurückgewiesen wurde.

5. AUSTAUSCH VON SCHRIFTSÄTZEN

5.1. Stellungnahme des Inhabers (Art. 31 Abs. 2 GGDV)

Die Stellungnahme des Inhabers wird dem Antragsteller unverzüglich übermittelt.

Der Inhaber sollte zwei Schriftsätze seiner Stellungnahme einreichen, damit ein Schriftsatz der Unterlagen ohne Qualitätsverlust durch Fotokopien an den Antragsteller übermittelt werden kann.

Gibt der Inhaber nicht innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme ab, so erlässt die Nichtigkeitsabteilung eine Entscheidung in der Sache aufgrund der ihr vorliegenden Beweismittel.

5.2. Übersetzung der Stellungnahme des Inhabers (Art. 98 Abs. 4 GGV; Art. 29 Abs. 2 GGDV)

Ist die Verfahrenssprache nicht die Sprache, in der das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet wurde, so kann der Inhaber seine Stellungnahme in der Sprache der Anmeldung einreichen. Das Amt veranlasst die Übersetzung dieser Stellungnahme in die Verfahrenssprache und übermittelt dem Antragsteller unverzüglich die Übersetzung.

5.3. Umfang der Verteidigung (Art. 25 Abs. 6, Art. 53 Abs. 2 GGV)

Die Stellungnahme des Inhabers muss eine Angabe darüber enthalten, in welchem Umfang er das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verteidigt. Macht der Inhaber keine derartige Angabe, wird davon ausgegangen, dass er das Gemeinschaftsge-

schmacksmuster in seiner ursprünglich eingetragenen Form, d.h. in seiner Gesamtheit aufrechterhalten will. Beantragt der Inhaber die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form, so muss sein Antrag die geänderte Form beinhalten.

Der Antrag auf Aufrechterhaltung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in geänderter Form ist während des Nichtigkeitsverfahrens zu stellen. Der Antragsteller erhält die Gelegenheit, sich darüber zu äußern, ob das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner geänderten Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und ob die Identität des Geschmacksmusters gewahrt bleibt. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form ist Bestandteil der Entscheidung in der Sache, die das Nichtigkeitsverfahren abschließt.

5.4. Replik des Antragstellers (Art. 63 Abs. 2 GGV; Art. 31 Abs. 3 GGDV)

Enthält die Stellungnahme des Inhabers neue Tatsachen, Beweismittel oder Argumente, oder einen Antrag auf Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in geänderter Form, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten auf die Stellungnahme des Inhabers zu antworten. Der Inhaber wird entsprechend informiert.

Die Replik des Antragstellers wird dem Inhaber übermittelt.

Die Replik sollte in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, damit eine Ausfertigung ohne Qualitätsverlust durch Kopieren an den Inhaber übermittelt werden kann. Wird die Replik nur in einer Ausfertigung eingereicht, dann fordert die Nichtigkeitsabteilung auf, die zweite Ausfertigung innerhalb eines Monats einzureichen.

5.5. Übersetzung der Replik des Antragstellers (Art. 98 Abs. 4 GGV; Art. 81 Abs. 1 GGDV)

Die Replik des Antragstellers muss in der Verfahrenssprache abgefasst sein. Wurde der Antragsteller zur Replik aufgefordert und ist seine Replik nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, muss er innerhalb eines Monats nach Einreichung seiner ursprünglichen Replik eine Übersetzung vorlegen. Legt der Antragsteller die Übersetzung rechtzeitig vor, wird diese dem Inhaber übermittelt. Legt der Antragsteller die Übersetzung nicht rechtzeitig vor, so gilt seine Replik als nicht eingereicht.

5.6. Beendigung des Austausches von Schriftsätzen (Art. 53 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 GGV)

Enthält die Stellungnahme eines Beteiligten keine neuen Tatsachen, beweismittel oder Argumente, die für die Entscheidung in der Sache von Bedeutung sind, teilt die Nichtigkeitsabteilung beiden Beteiligten mit, dass das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist und das eine Entscheidung erlassen wird.

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens von den Beteiligten verspätet eingereichte Tatsachen, Beweismittel oder Argumente werden vom Amt nicht berücksichtigt.

6. BEWEISAUFNABME (Art. 65 GGV; Art. 43, 46 GGDV)

Bietet ein Beteiligter Zeugen oder Sachverständigen zum Beweis an, so fordert die Nichtigkeitsabteilung den Beteiligten auf, die Zeugenaussage oder das Sachverständigengutachten schriftlich vorzulegen, ausgenommen die Nichtigkeitsabteilung hält die Anhörung für notwendig. Eine Zeugenaussage muss eidesstattlich oder mit ähnlicher Wirkung in dem Staat, in dem sie verfasst wurde, abgegeben werden.

7. MÜNDLICHE VERHANDLUNG (Art. 64 GGV; Art. 38 Abs. 1, Art. 42, 46 GGDV)

Hält die Nichtigkeitsabteilung eine mündliche Verhandlung für zweckmäßig, so findet diese auf Anordnung der Nichtigkeitsabteilung oder auf Antrag eines der Beteiligten statt.

Führt die Nichtigkeitsabteilung eine mündliche Verhandlung durch, gibt der Berichterstatter eine vorläufige Stellungnahme zur Sache ab, und weist auf die Punkte hin, die seiner Meinung nach erörtert werden müssen, damit eine Entscheidung erlassen werden kann. Die vorläufige Stellungnahme wird in die Ladung zur mündlichen Verhandlung aufgenommen.

Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist öffentlich, sofern das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht worden ist, es sei denn, die Zulassung der Öffentlichkeit könnte schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile insbesondere für eine der Verfahrensbeteiligten zur Folge haben. Die Beteiligten werden in der Ladung entsprechend informiert.

8. PRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

8.1. Beginn der Prüfung (Art. 53 GGV; Art. 31 Abs. 5 GGDV)

Die Nichtigkeitsabteilung beginnt mit der Prüfung des Antrags, sobald die Zulässigkeit des Antrags festgestellt worden ist.

Die Nichtigkeitsabteilung kann die Beteiligten zur gütlichen Einigung auffordern.

8.2. Beendigung der Verhandlung ohne Entscheidung in der Sache

Das Nichtigkeitsverfahren wird ohne eine Entscheidung in der Sache beendet, wenn:

- (i) der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, oder
- (ii) der Inhaber auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner Gesamtheit verzichtet und der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat, oder
- (iii) das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster erloschen ist und der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat, oder
- (iv) die Beteiligten sich gütlich geeinigt haben.

Die Nichtigkeitsabteilung teilt den Beteiligten mit, dass das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache beendet ist.

8.3. Entscheidung über die Kosten (Art. 70 GGV; Art. 79 GGDV)

Eine Entscheidung in der Sache enthält auch eine Entscheidung über die Kosten, außer wenn sie die Beteiligten über die Kostenverteilung einigen.

Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten.

Ist der Inhaber der unterliegende Beteiligte, so hat er zusätzlich die Gebühr zu tragen.

Ist das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt, jedoch in geänderter Form aufrechterhalten worden, so hat der Inhaber die Kosten zu tragen.

Ergeht keine Entscheidung in der Sache, so wird eine Entscheidung über die Kosten nur auf Antrag eines oder beider Beteiligten erlassen und

- (i) wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.
- (ii) wenn die Beteiligten eine gütliche Einigung treffen. Jeder Beteiligte hat seine eigenen Kosten zu tragen, und der Anmelder muss die Gebühr tragen, es sei denn, die Beteiligten haben sich anderweitig geeinigt.
- (iii) wenn das Nichtigkeitsverfahren beendet wird, da der Inhaber auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vollständig verzichtet hat. Der Inhaber muss die Kosten und die Gebühr tragen.
- (iv) wenn das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erloschen ist, und der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat. Jeder Beteiligte hat seine eigenen Kosten zu tragen, und der Antragsteller muss die Gebühr tragen.

8.4. Kostenfestsetzung (Art. 70 Abs. 6 GGV; Art. 79 GGDV)

Die Nichtigkeitsabteilung setzt auf Antrag eines oder beider Beteiligten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens fest. Art. 79 GGDV legt Art und Höhe der Kosten fest, die vom unterliegenden Beteiligten zu tragen sind.

8.5. Eintragung in das Register (Art. 53 Abs. 3 GGV; Art. 69 Abs. 3 lit. q) GGDV)

Der Tag und der Inhalt der Entscheidung über den Antrag oder eine sonstige Beendigung des Verfahrens werden, sobald sie endgültig ist, in das Register eingetragen.

9. BETEILIGUNG EINES ANGEBLICHEN RECHTSVERLETZERS AM VERFAHREN

Solange vom Amt keine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, kann ein Dritter, der glaubhaft macht, dass ein Verfahren wegen Verletzung desselben eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten.

Der vermeintliche Rechtsverletzer muss seinen Antrag auf Beitritt zum Verfahren innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreichen.

Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, dass (i) der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine vermeintliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und dass (ii) der betreffende Dritte ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, dass er das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt.

Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Dieser Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Nichtigkeitsgebühr entrichtet worden ist.

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERFAHREN VOR DEM HARMONISIERUNGSAMT
FÜR DEN BINNENMARKT
(Marken, Muster und Modelle)**

TEIL A, ABSCHNITT 6

Wiedereinsetzung

Inhalt

- 6.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
 - 6.1.1. Verfahren, in denen Wiedereinsetzung möglich ist
 - 6.1.2. Verfahrensbeteiligte
 - 6.1.3. Fristen, die von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind
 - 6.1.4. Unmittelbarer Rechtsverlust
 - 6.1.5. Wirkung der Wiedereinsetzung
- 6.2. KRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER WIEDEREINSETZUNG
 - 6.2.1. Verzögerungen der Postzustellung
 - 6.2.2. Organisationsverschulden und Überwachungspflichten innerhalb des Betriebs des Anmelders
 - 6.2.3. Verpflichtungen, die Vertreter treffen
 - 6.2.4. Gründe, die in der Beziehung zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Vertreter liegen
- 6.3. VERFAHREN
 - 6.3.1. Frist
 - 6.3.2. Gebühr
 - 6.3.3. Sprachen
 - 6.3.4. Angaben und Nachweise
 - 6.3.5. Zuständigkeit
 - 6.3.6. Veröffentlichungen
 - 6.3.7. Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren
- 6.4. DRITTWIDERSPRUCH

6.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

GMV 78
GGV 67

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt können die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand erhalten, wenn sie trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert waren, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wenn die Verhinderung nach der GMV oder GGV den Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

Wiedereinsetzung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

6.1.1. Verfahren, in denen Wiedereinsetzung möglich ist

Wiedereinsetzung ist in allen Verfahren vor dem Amt möglich.

Dies schließt Verfahren nach der GMV sowie Verfahren betreffend eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der GGV ein. Die betreffenden Bestimmungen unterscheiden sich nicht substantiell.

Wiedereinsetzung ist in einseitigen Verfahren, mehrseitigen Verfahren und Beschwerdeverfahren möglich.

Zur Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist und das Verhältnis zur Abhilfe siehe Teil E, 8.3.4, dieser Richtlinien.

6.1.2. Verfahrensbeteiligte

GMV 78 (1)
GGV 67 (1)

Wiedereinsetzung kann jedem an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten gewährt werden, d.h. nicht nur dem Anmelder oder Inhaber einer Gemeinschaftsmarke oder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, sondern auch dem Widersprechenden, dem Antragssteller im Nichtigkeitsverfahren, demjenigen, der als angeblicher Verletzer gemäß Artikel 54 GGV dem Nichtigkeitsverfahren beigetreten ist, sowie einem Dritten, der Akteneinsicht beantragt.

GMV 25 (2), (3)
GGV 35 (1), 38 (2)

Die Frist von dem betroffenen Verfahrensbeteiligten oder seinem Vertreter versäumt worden sein. Die Frist von einem bzw. zwei Monaten für die Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarken - oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, die bei einem nationalen Amt eingereicht worden ist, ist von dem nationalen Amt zu beachten, nicht vom Anmelder, und somit nicht wiedereinsatzfähig.

Gemäß Artikel 38 (2) GGV führt die verspätete Übermittlung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung zu einer Verschiebung des Anmeldetages auf den Tag des tatsächlichen Eingangs beim Amt.

Auch im Falle der Versäumnis der Frist gemäß Artikel 25 (3) GMV für die Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung behandelt das Amt die Gemeinschaftsmarkenanmeldung, als ob sie unmittelbar beim Amt eingereicht worden wäre mit der Konsequenz, dass als Anmeldetag der Tag des tatsächlichen Eingangs beim HABM angesehen wird und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht als zurückgenommen gilt.

6.1.3. Fristen, die von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind

GMV 78 (5)
GGV 67 (5)

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Wiedereinsetzung für folgende Fristen ausgeschlossen:

GMV 29 (1), 78 (5)
GMDV 6 (1)
GGV 41 (1), 67 (5)
GGDV 8 (1)

– Für die Prioritätsfrist, d.h. die Frist von sechs Monaten für die Einreichung der Nachanmeldung, die die Priorität einer früheren Marken- oder Geschmacksmusteranmeldung beantragt (Artikel 29 (1) GMV, Artikel 41 (1) GGV). Jedoch ist Wiedereinsetzung möglich in die Frist von drei Monaten für die Angabe des Aktenzeichens und die Einreichung einer Abschrift der früheren Anmeldung gemäß Regel 6 (1) GMDV und Artikel 8 (1) GGDV.

GMV 42 (1), (3),
78 (5)

– In die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gemäß Artikel 42 (1) GMV einschließlich der Frist für die Zahlung der Widerspruchsgebühr gemäß Artikel 42 (3) GMV.

GMV 78 (2), (5)
GGV 67 (2), (5)

– In die Fristen für die Wiedereinsetzung, d.h. in die Zweimonatsfrist für die Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung nach Wegfall des Hindernisses, für die Zweimonatsfrist ab diesem Zeitpunkt zur Nachholung der versäumten Handlung und in die Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, nach der Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden kann.

6.1.4. Unmittelbarer Rechtsverlust

GMV 78 (1)

Die Fristversäumnis muss den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge gehabt haben.

GMV 43 (2),
74 (2), 75 (1)
GMDV 19, 20 (1) -
(5), 40 (1) - (3)

Dies ist nicht der Fall, wenn die Verordnung lediglich verfahrensmäßige Optionen gewährt, von denen der Verfahrensbeteiligte frei Gebrauch machen kann, z.B. eine mündliche Verhandlung zu verlangen oder vom Widersprechenden den Nachweis der rechtserhaltenen Benutzung zu verlangen oder eine Verlängerung der Cooling-off-Frist gemäß Regel 19 GMDV zu verlangen. Die Cooling-off-Frist selbst ist nicht wiedereinsatzfähig, da es sich nicht um eine Frist handelt, innerhalb derer ein Verfahrensbeteiligter Handlungen vornehmen muss.

GMV 36 (1), (4),
37, 38
GMDV 9 (3), (4),
10, 11 (1), (3)

Andererseits ist die Wiedereinsetzung möglich in die Versäumnis der Frist zur Beantwortung eines Prüferbescheides, mit dem eine Zurückweisung in Aussicht gestellt wird, wenn die Anmeldung nicht innerhalb einer bestimmten Frist in Ordnung gebracht wird, da in diesem Fall eine direkte Beziehung zwischen der Fristversäumnis und der anschließenden Zurückweisung besteht.

Wiedereinsetzung ist auch möglich im Falle der verspäteten Einreichung einer Stellungnahme im zweiseitigen Verfahren, wenn und soweit das Amt diese als verspätet unberücksichtigt lässt. In diesem Fall besteht der Rechtsverlust im Ausschluss dieses Vortrags und darin, dass die entsprechenden Tatsachen und Argumente vom Amt in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt werden. (Es ist allgemeine Praxis des Amtes, in mehrseitigen Verfahren Stellungnahmen, die nach Ablauf einer dafür gesetzten Frist eingereicht werden, unberücksichtigt zu lassen.)

6.1.5. Wirkung der Wiedereinsetzung

Die Gewährung der Wiedereinsetzung hat die Wirkung, dass die versäumte Frist rückwirkend als eingehalten gilt und dass ein etwa in der Zwischenzeit eingetretener Rechtsverlust als nicht erfolgt gilt. Eine etwa vom Amt im Zwischenzeitraum getroffene Entscheidung, die auf der Versäumnis der Frist beruht, wird automatisch hinfällig mit der Folge, dass nach gewährter Wiedereinsetzung eine solche Entscheidung nicht mehr mit der Beschwerde angegriffen werden muß, um sie aus der Welt zu schaffen. Somit setzt die gewährte Wiedereinsetzung den Antragsteller in der Tat in sämtliche Rechte wieder ein.

6.2. KRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER WIEDEREINSETZUNG

GMV 78 (1)
GGV 67 (1)

Der Verfahrensbeteiligte muss an der Einhaltung der Frist trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert gewesen sein.

Der Sorgfaltsmaßstab muss in Bezug auf die Umstände des Einzelfalles gewürdigt werden. Alle vom Antragsteller vorgetragene Tatsachen und Argumente sind zu berücksichtigen.

Der Test ist, ob die Fristversäumnis entweder ihren Grund in Umständen außerhalb der Kontrolle des Antragstellers hatte oder ob, obwohl der Antragsteller die notwendige Sorgfalt aufgewandt hatte, die Frist aufgrund eines außergewöhnlichen Fehlers oder Versäumnisses versäumt wurde.

Typische Wiedereinsetzungsfälle sind:

6.2.1. Verzögerungen der Postzustellung

Wiedereinsetzung kann im Falle außergewöhnlicher Verzögerungen bei der Postzustellung gewährt werden. Die gebotene Sorgfalt gebietet, ein Dokument so rechtzeitig vor Fristablauf abzusenden, daß der fristgerechte Zugang bei normalem Geschehensablauf sichergestellt ist und nicht lediglich im bestmöglichen Falle. Bei der Prüfung, welche Zustellungsfristen normalerweise sichergestellt werden können, sind die gewöhnlichen Postlaufzeiten innerhalb Europas einschließlich ihrer gewöhnlichen Schwankungen zu Grunde zu legen.

Der Wiedereinsetzung geht die Fristverlängerung auf den nächsten Werktag oder wegen einer Unterbrechung in der Postzustellung vor; in derartigen Fällen gelten Regel 72 GMDV bzw. Artikel 58 GGDV, und es kommt erst gar nicht zu einer Fristversäumnis.

Unter diese Fallgruppe fallen auch übermäßige Verzögerungen bei der Gebührenzahlung (z.B. bei der Übersendung von Schecks per Post oder der Vornahme von Banküberweisungen). Jedoch geht Artikel 8 (3), (4) GMGebV bzw. Artikel 7 (3) GGGebV vor: Die Zahlungsfrist gilt als gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Zahlung früher als 10 Tage vor Fristablauf ordnungsgemäß veranlasst wurde oder dass die Zahlung innerhalb der 10 Tage vor Fristablauf vorgenommen wurde und ein Zuschlag von 10% der betreffenden Gebühr, jedoch maximal 200 €, gezahlt worden ist.

6.2.2. Organisationsverschulden und Überwachungspflichten innerhalb des Betriebs des Anmelders

GMV 88 (3)
GGV 77 (3)

Handelt der Verfahrensbeteiligte durch seine Angestellten, so muss er nachweisen, daß er deren Arbeit ordnungsgemäß organisiert hat und die Angestellten ordnungsgemäß angeleitet hat. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen gegen Fristversäumnisse zu treffen. Wiedereinsetzung kann gewährt werden, wenn der Angestellte diese Maßnahmen und Anweisungen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses oder Irrtums nicht beachtet hatte.

6.2.3. Verpflichtungen, die Vertreter treffen

GMV 89 (1)
GMDV 77
GGV 78
GGDV 63

Ist der Verfahrensbeteiligte von einem berufsmäßigen Vertreter vertreten, so ist auf die Frage, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, auf die Person des Vertreters abzustellen.

Grundsätzlich ist der geforderte Sorgfaltsmaßstab bei einem Vertreter höher als für den Verfahrensbeteiligten selbst, da ersterer die Obliegenheit hat, seine Arbeit so zu organisieren, dass Fristversäumnisse generell ausgeschlossen sind. Insbesondere hat er seine Mitarbeiter und Bürokräfte mit allen Besonderheiten der Verfahren nach der GMV und der GGV vertraut zu machen und sie zur Vornahme der nötigen Verfahrenshandlungen anzuleiten, und er ist verpflichtet, regelmäßige Kontrollen vorzunehmen. Er hat ein System der internen Kontrolle und Überwachung von Fristen aufrecht zu erhalten, das die unbeabsichtigte Versäumnis von Fristen generell ausschließt. Wiedereinsetzung kann gewährt werden, wenn trotz dieser Maßnahmen der Vertreter oder seine Bürokräfte einen außergewöhnlichen Fehler begangen haben oder unvorhersehbare Umstände eingetreten sind.

Das Ausbleiben von Instruktionen des Verfahrensbeteiligten kann als solches keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellen. Grundsätzlich kann ein Rechtsirrtum oder ein Irrtum in der Auslegung der Verordnungen keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellen. Bei mehreren möglichen Verfahrenshandlungen muss der Vertreter diejenige wählen, die am sichersten ist. Dagegen kann die Komplexität einer Rechtsfrage oder einer Verfahrenssituation in den oben genannten Situationen Berücksichtigung finden.

6.2.4. Gründe, die in der Beziehung zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Vertreter liegen

Der Vertreter ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte namens seines Klienten vorzunehmen. Das Ausbleiben von Weisungen des Klienten ist kein Wiedereinsetzungsgrund. Anders ist es, wenn vom Vertreter erwartet wird, aktive Maßnahmen zu treffen, um seinen Klienten ausfindig zu machen; derartige Maßnahmen brauchen nicht über das hinaus zu gehen, was den Umständen nach vernünftig ist.

6.3. VERFAHREN

GMV 78 (2) Wiedereinsetzung ist beim Amt schriftlich zu beantragen. Das Amt hat noch kein Formblatt dafür zur Verfügung gestellt.
GMDV 83 (1) (h)
GGV 67 (2)
GGDV 68 (1) (g)

6.3.1. Frist

GMV 47 (3), 78 (2) Wiedereinsetzung muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. Innerhalb derselben Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Als Datum des Wegfalls des Hindernisses ist der erste Tag anzusehen, an dem der Verfahrensbeteiligte von den Tatsachen, die zur Fristversäumnis führten, wusste oder hätte wissen müssen; ist der Grund für die Fristversäumnis Abwesenheit oder Krankheit des berufsmäßigen Vertreters, so ist das Datum des Wegfalls des Hindernisses der Tag, an dem der Vertreter seine Arbeit wieder aufnimmt. Im Falle der Versäumnis der Frist für die Stellung eines Verlängerungsantrags oder die Zahlung der Verlängerungsgebühr beginnt die Jahresfrist an dem Tag, an dem der Schutz abläuft, nicht an dem Tag des Ablaufs der Nachfrist von 6 Monaten.

6.3.2. Gebühr

GMV 78 (3) Innerhalb der gleichen Frist ist die Wiedereinsetzungsgebühr von 200 € zu zahlen. Andernfalls gilt der Wiedereinsetzungsantrag als nicht gestellt.
GMGebV 2 Nr 19
GGV 67 (3)
GGGebV Anlage,
Nr. 15

6.3.3. Sprachen

GMV 115 Der Wiedereinsetzungsantrag ist in der Sprache oder einer der Sprachen zu stellen, die für das Verfahren zur Verfügung stehen, in dem die Fristversäumnis aufgetreten ist. Im Eintragungsverfahren ist dies die erste oder zweite in der Anmeldung angegebene Sprache; im Widerspruchsverfahren ist dies die Verfahrenssprache des Widerspruchsverfahrens; im Verlängerungsverfahren ist dies jede beliebige der fünf Sprachen des Amtes.
GMDV 95
GGV 98
GGDV 80

6.3.4. Angaben und Nachweise

GMV 78 (3) Der Wiedereinsetzungsantrag ist zu begründen und muss die zur Begründung dienenden Tatsachen enthalten.
GGV 67 (3)

Je vollständiger die Angaben, desto wahrscheinlicher ist es, dass die zuständige Stelle einem Wiedereinsetzungsgrund als gegeben ansehen wird.

GMV 76 (1) (f) Was die Tatsachen betrifft, die den Nachweis der Beachtung der gebotenen Sorgfalt betreffen, so ist das Beweismaß auf Glaubhaftmachung reduziert. Hierzu sind eidesstattliche Versicherungen ein geeignetes Beweismittel.
GGV 65 (1) (f)

GMV 78 (2) Außerdem ist die versäumte Handlung zusammen mit dem Wiedereinsetzungsantrag oder jedenfalls spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags nachzuholen.
GGV 67 (2)

6.3.5. Zuständigkeit

GMV 78 (4)
GGV 67 (4)

Für die Bearbeitung des Wiedereinsetzungsantrags ist diejenige Stelle oder Abteilung zuständig, die für die versäumte Handlung zuständig ist, d.h. die für das Verfahren zuständig ist, innerhalb dessen sich die Fristversäumnis ereignet hat.

6.3.6. Veröffentlichungen

GMV 78 (7)
GMDV 30 (4), (5),
84 (3) (k), (l), 85 (2)
GGV 67 (7)
GGDV 22 (4), (5),
69 (3) (m), (n),
70 (2)

Die GMV und die GGV sehen die Veröffentlichung der Wiedereinsetzung im Blatt vor. Eine derartige Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die versäumte Frist, die zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags Anlass gegeben hat, tatsächlich zu einer Veröffentlichung einer Rechtsstandsänderung der Marke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Anlass gegeben hat, da nur in einem solchen Falle ein Vertrauen Dritter in das Unterbleiben einer Wiedereinsetzung entstanden sein kann. Beispielsweise wird ein Hinweis auf die Gewährung der Wiedereinsetzung veröffentlicht, wenn das Amt im Anschluss an die Versäumnis der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühr den Ablauf der Eintragung veröffentlicht hat.

Wird eine solche Veröffentlichung vorgenommen, so erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Register. Ein Hinweis auf den Eingang eines Wiedereinsetzungsantrags wird nicht veröffentlicht.

6.3.7. Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren

GMV 57, 58

Am Wiedereinsetzungsverfahren ist nur der Antragsteller beteiligt, auch wenn die Frist in einem mehrseitigen Verfahren versäumt wurde.

Soweit irgend möglich, sollte die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung abgelehnt wird, inzidenter in der Hauptsacheentscheidung getroffen werden, d.h. dahingehend, dass die Frist versäumt wurde. Wird aus besonderen Gründen eine isolierte Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag getroffen, so sollte grundsätzlich keine gesonderte Beschwerde zugelassen werden. Der Antragsteller kann dann die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags mit der verfahrensabschließenden Entscheidung anfechten.

Die Entscheidung, Wiedereinsetzung zu gewähren, ist nicht beschwerdefähig.

Der andere Beteiligte an einem mehrseitigen Verfahren wird sowohl über die Tatsache der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags als auch über die Entscheidung darüber unterrichtet. Wird Wiedereinsetzung gewährt, so steht dagegen dem Dritten nur die Einleitung eines Drittwiderspruchsverfahrens (siehe folgender Absatz) zur Verfügung.

6.4. DRITTWIDERSPRUCH

GMV 78 (6), (7)
GGV 67 (6), (7)

Ein Dritter, der in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts und der Veröffentlichung der Gewährung der Wiedereinsetzung

- gutgläubig unter einem mit der Gemeinschaftsmarke identischen oder ihr ähnlichen Zeichen Waren in Verkehr gebracht oder Dienstleistungen erbracht hat oder
- im Falle eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gutgläubig Erzeugnisse, in die ein unter dem Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen ist oder in denen es verwendet wird, in Verkehr gebracht hat,

kann gegen die Entscheidung, mit der dem Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Wiedereinsetzung gewährt wurde, Drittwiderspruch einlegen.

Für diesen Antrag besteht eine Ausschlussfrist von zwei Monaten, die

- im Falle der Veröffentlichung der Wiedereinsetzung (siehe 6.3.7 oben) am Tag dieser Veröffentlichung,
- andernfalls am Tag, an dem die Wiedereinsetzungsentscheidung wirksam wurde, beginnt.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen über das betreffende Verfahren. Die Zuständigkeit für Drittwiderspruchsverfahren liegt bei der Abteilung oder Stelle, die die Wiedereinsetzungsentscheidung getroffen hat. Das Amt wird ein mehrseitiges Verfahren durchführen.

RICHTLINIEN FÜR DIE VERFAHREN VOR DEM HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT

(Marken, Muster und Modelle)

TEIL B, PRÜFUNG

Änderungen

Teil B, Prüfungsrichtlinien, der Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. HABM 1996, 1750, wird geändert, indem folgender Abschnitt 12 eingefügt wird:

12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (ERWEITERUNG, ÄNDERUNGEN DER KLASSIFIKATION)

Dieser Abschnitt beschreibt die Übergangsregeln im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft und Änderungen der Nizzaer Klassifikation.

12.1. Erstreckung von Gemeinschaftsmarken anlässlich der Erweiterung

Mit Wirkung zum 1. Mai 2004 werden zehn neue Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien) der Gemeinschaft beigetreten sein. Der Beitrittsvertrag fügt einen neuen Artikel 142 (a) in die GMV ein, der Vorschriften im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft enthält. Die Grundregel ist, dass alle bestehenden eingetragenen Gemeinschaftsmarken und anhängigen Gemeinschaftsmarkenanmeldungen automatisch und ohne Zahlung zusätzlicher Gebühren oder irgendwelcher Förmlichkeiten auf die neuen Mitgliedstaaten erstreckt werden. Diese Gemeinschaftsmarkenanmeldungen und Gemeinschaftsmarken, d.h. alle Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen mit einem Anmeldetag vor dem 1. Mai 2004, können nicht aufgrund von absoluten oder relativen Eintragungshindernissen oder Nichtigkeitsgründen zurückgewiesen oder für nichtig erklärt werden, wenn dieser Grund lediglich aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats anwendbar geworden ist und somit zum Zeitpunkt der Einreichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung noch nicht anwendbar war. Was relative Eintragungshindernisse betrifft, so gilt dies mit der Ausnahme gemäß Artikel 142 (a) (3) GMV: danach kann gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung, die innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten vor dem 1. Mai 2004 eingereicht worden ist, Widerspruch erhoben werden.

Es gilt somit der Grundsatz, dass Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen mit einem Anmeldetag vor dem 1. Mai 2004 so behandelt werden, als ob der Beitritt nicht erfolgt wäre, dass jedoch für Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen mit einem Anmeldetag nach dem 30. April 2004 eine Bezugnahme auf die Europäische Gemeinschaft die 10 neuen Mitgliedstaaten einschließt.

Dies hat folgende praktische Auswirkungen.

12.2. Einreichung bei nationalen Ämtern

Ab dem 1. Mai 2004 kann eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung auch über ein nationales Amt eines neuen Mitgliedstaats eingereicht werden (siehe oben, Abschnitt 3.1).

12.3. Berufsmäßige Vertretung

Was berufsmäßige Vertretung betrifft (siehe Abschnitt 3.6.1), so brauchen ab dem 1. Mai 2004 Anmelder und andere Verfahrensbeteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem neuen Mitgliedstaat haben, in Verfahren vor dem Amt nicht länger von einem berufsmäßigen Vertreter vertreten zu werden. Ab dem 1. Mai 2004 können berufsmäßige Vertreter aus einem der neuen Mitgliedstaaten in die Liste der berufsmäßigen Vertreter gemäß Artikel 89 GMV aufgenommen werden und dann Dritte vor dem Amt vertreten.

12.4. Erste und zweite Sprache

Ab dem 1. Mai 2004 wird es weitere neun Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft geben, nämlich Tschechisch, Estnisch, Ungarisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch und Slowenisch. Diese Sprachen können nur für Gemeinschaftsmarkenanmeldungen, die ab dem 1. Mai 2004 eingereicht werden, als erste Sprache der Anmeldung (siehe Abschnitt 3.8 (v)) benutzt werden.

12.5. Übersetzung

Eine Übersetzung (siehe oben, Abschnitt 3.11.2) und die Veröffentlichung der Anmeldung (siehe oben, Abschnitt 9) wird nur dann in den neuen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft erfolgen, soweit es um eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung geht, die nach dem 1. Mai 2004 eingereicht worden ist. Gemeinschaftsmarkenanmeldungen mit einem Anmeldetag vor dem 1. Mai 2004 und bereits eingetragene Gemeinschaftsmarken werden in diesen weiteren Sprachen weder übersetzt noch erneut veröffentlicht.

12.6. Klassifikation

Die Nizzaer Klassifikation wird in regelmäßigen Abständen revidiert. Die 8. Ausgabe ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Sie wird vom Amt (siehe oben, Abschnitt 4.1 und 4.2) für alle Gemeinschaftsmarkenmeldungen angewandt, deren Anmeldetag nach dem 1. Januar 2002 liegt. Gemeinschaftsmarkenmeldungen und eingetragene Gemeinschaftsmarken, für die die 7. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation maßgeblich war, werden nicht umklassifiziert, auch nicht auf Antrag (siehe Mitteilung Nr. 9/02 des Präsidenten des Amtes vom 16.7.2002). Für Anmeldungen, für die die 8. Ausgabe gilt, akzeptiert das Amt alle Klassenüberschriften.

12.7. Seniorität

Es kann auch die Seniorität einer nationalen Marke beansprucht werden, die vor Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats oder sogar vor Schaffung der Europäischen Gemeinschaft eingetragen wurde. Jedoch kann der Senioritätsanspruch erst nach dem 1. Mai 2004 erhoben werden. Die in dem neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke muss „älter“ sein als die Gemeinschaftsmarke; da eine erstreckte Gemeinschaftsmarke in dem neuen Mitgliedstaat die Wirkung als älteres Recht mit Wirkung zum 1. Mai 2004 hat, reicht es aus, wenn die ältere nationale Marke einen Anmeldetag oder ein Prioritätsdatum hat, das vor dem 1. Mai 2004 liegt. Beispiel: Jemand reicht am 1.4.1996 eine Gemeinschaftsmarkenmeldung ein und sodann am 1.4.1999 eine nationale Markenmeldung in dem neuen Mitgliedstaat X ein. Nach dem 1.5.2004 kann er die Seniorität dieser nationalen Marke beanspruchen.

12.8. Recherche

Was Abschnitt 7.1 betrifft, so können nationale Ämter der neuen Mitgliedstaaten ab dem 1.5. 2004 am Recherchensystem (Artikel 39 (2) GMV) teilnehmen. An diese nationalen Ämter werden nur diejenigen Gemeinschaftsmarkenmeldungen zur Recherche versandt, die einen Anmeldetag haben, der nach dem 30.4.2004 liegt.

12.9. Absolute Eintragungshindernisse

Artikel 142 (a) (2) verwirklicht das wichtige Prinzip, dass Gemeinschaftsmarkenmeldungen, die am 1. Mai 2004 anhängig waren, nicht auf der Grundlage eines absoluten Eintragungshindernisses zurückgewiesen werden können, das lediglich aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats anwendbar geworden ist; Artikel 142 (a) (4) enthält dasselbe Prinzip in Bezug auf Lösungsverfahren.

Dies bedeutet in der Praxis, dass, wenn eine Marke nur in der Sprache eines neuen Mitgliedstaats oder in Bezug auf das Gebiet eines neuen Mitgliedstaats nicht unterscheidungskräftig, beschreibend oder generisch ist, die Gemeinschaftsmarkenmeldung zurückzuweisen ist, wenn ihr Anmeldetag nach dem 30. April 2004 liegt, jedoch nicht zurückgewiesen werden kann, wenn ihr Anmeldetag vor dem 1. Mai 2004 liegt. Für die ab dem 1. Mai 2004 eingereichten Anmeldungen muß deshalb die Konsultation von Wörterbüchern und Prüfungsmaterial auf alle neuen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft ausgedehnt werden.

Dieses Prinzip bedeutet jedoch nur, dass sich die Kriterien für die Anwendung von Artikel 7 (1) GMV nicht in Folge des Beitritts verschärfen. Die umgekehrte Schlussfolgerung, dass Begriffe, die in einer Sprache oder in Bezug auf das Gebiet eines neuen Mitgliedstaats beschreibend sind, stets für Gemeinschaftsmarkenmeldungen mit einem Anmeldetag vor dem 1. Mai 2004 eingetragen werden können, wäre unzutreffend. Beispielsweise können beschreibende Angaben aus der Sprache eines neuen Mitgliedstaats Bestandteil des allgemeinen Sprachgebrauchs eines alten Mitgliedstaats geworden sein oder dort allgemein bekannt sein (Beispiel: Wodka); geographische Angaben sind gegebenenfalls bereits jetzt als beschreibende Angaben zurückzuweisen (Beispiele: Balaton/Plattensee, Tokay). Auch muss im Hinblick auf geographische Angaben, die bereits in den neuen Mitgliedstaaten geschützt sind, der Schutz aufgrund von Rechtsakten der Gemeinschaft und bilateralen Verträgen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft oder alten Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Die Eintragungshindernisse des Artikels 7 (1) (f) und (g) sind hiervon nur insofern betroffen, als dass sich die täuschende Bedeutung oder die Verletzung der guten Sitten aus einer semantischen Bedeutung ergeben kann, die nur in der Sprache eines neuen Mitgliedstaats verstanden wird. Hiervon abgesehen ist Artikel 7 (1) (f) GMV gemeinschaftsweit einheitlich auszulegen.

Die Eintragungshindernisse des Artikels 7 (1) (e) und (i) sind nicht betroffen.

12.10. Verkehrsdurchsetzung

Was Abschnitt 8.12 betrifft, so ist daran zu erinnern, dass Verkehrsdurchsetzung (Artikel 7 (3) GMV) sowohl am Anmeldetag als auch weiterhin am Tag der Eintragung gegeben sein muss. Hat der Anmelder einer anhängigen (erstreckten) Gemeinschaftsmarkenmeldung nachgewiesen, dass Verkehrsdurchsetzung zum Anmeldetag vorlag, so schließt es Artikel 142 a (2) aus, dass eine Beanstandung auf den Grund gestützt wird, die Verkehrsdurchsetzung sei jedoch nicht in den neuen Mitgliedstaaten gegeben. In diesen Fällen muss der Anmelder somit keine Verkehrsdurchsetzung in den neuen Mitgliedstaaten nachweisen.

12.11. Bösgläubigkeit

Das Amt wird es als bösgläubige Anmeldung ansehen, wenn vor dem 1. Mai 2004 eine Gemeinschaftsmarkenmeldung für einen Begriff eingereicht wird, der in Bezug auf die Sprache eines neuen Mitgliedstaats beschreibend oder aus anderen Gründen nicht eintragbar ist und wenn die Anmeldung nur geschah, um ausschließliche Rechte an einem nichteintragbaren Begriff zu erwerben, oder aus sonstigen verwerflichen Motiven erfolgte. Das Amt hat keine Möglichkeit, solche Anmeldungen im Verlauf des Prüfungsverfahrens zu beanstanden, wird jedoch klar zu seiner Verantwortung stehen, wenn eine bösgläubige Anmeldung mit einem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit (Artikel 51 (1) (b) GMV) angegriffen wird. Auch die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten sind in gleicher Weise bestrebt, gegen bösgläubiges Verhalten im Zusammenhang mit der Erweiterung vorzugehen.

Anmelder von Gemeinschaftsmarken sollten deshalb berücksichtigen, dass auch wenn keine Zurückweisungsgründe im Prüfungsverfahren vorliegen, eine Eintragung auf der Grundlage des Artikels 51 (1) (b) GMV angreifbar bleibt.

12.12. Umwandlung

Ab dem 1. Mai 2004 kann die Umwandlung in eine nationale Markenmeldung eines neuen Mitgliedstaats beantragt werden. Da das nationale Recht der neuen Mitgliedstaaten den spiegelbildlichen Grundsatz des Artikels 142 (a) GMV verwirklicht hat, so dass erstreckte Gemeinschaftsmarken in einem neuen Mitgliedstaat erst mit Wirkung zum 1. Mai 2004 als älteres Recht gelten, ist Artikel 108 (3) GMV wie folgt anzuwenden:

- Eine umgewandelte Gemeinschaftsmarke mit einem Anmeldetag vor dem 1. Mai 2004 hat in einem neuen Mitgliedstaat das Anmelde- oder Prioritätsdatum des 1. Mai 2004. (Dies führt zu „gespaltenen“ Zeiträumen.)
- Eine umgewandelte Gemeinschaftsmarke, die die Seniorität einer in einem neuen Mitgliedstaat eingetragenen älteren nationalen Marke beansprucht, hat nach der Umwandlung in dem selben neuen Mitgliedstaat das Anmelde- oder Prioritätsdatum dieser älteren nationalen Marke, deren Seniorität beansprucht wurde. (Senioritätsansprüche führen stets zu „gespaltenen“ Daten, da sie sich nur auf den selben Mitgliedstaat beziehen.)

Der 1. Mai 2004 setzt keine neue Dreimonatsfrist für die Stellung eines Umwandlungsantrags gemäß Artikel 108 (4) in Gang.

**Mitteilung Nr. 5/04
des Präsidenten des Amtes**

Vom 15. April 2004

**über die Tage, an denen die Zentral-
behörden für den gewerblichen
Rechtsschutz der Mitgliedstaaten
und das Benelux-Markenamt 2004
geschlossen sind**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke können Gemeinschaftsmarkenmeldungen auch bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates und beim Benelux-Markenamt eingereicht werden. Regel 72 Absatz 3 der Durchführungsverordnung sieht vor, daß sich Fristen für Handlungen vor diesen Ämtern, die an einem Tag ablaufen, an dem diese Ämter geschlossen sind, auf den nächstfolgenden Tag erstrecken, an dem dieses Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt erhält. Die einzige hierfür in Betracht kommende Frist ist die Prioritätsfrist gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung.

Die Übersicht im Anhang zu dieser Mitteilung führt die Tage mit Ausnahme der Samstage und Sonntage auf, an denen die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten und das Benelux-Markenamt 2004 geschlossen sind. Nicht aufgeführt in der Übersicht sind Tage, an denen das nationale Amt nur halbtags geschlossen ist.

Die Liste dient nur zur Information, und das Amt übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit.

Die Liste der Tage, an denen das Amt 2004 geschlossen ist, ist im Amtsblatt Nr. 3/2004 veröffentlicht worden.

Wubbo de Boer
Präsident

Anexo/Anhang/Annex/Annexe/Annesso

01.01.	AT, BE, BX, DE, DK, ES, FI, FR, GB, GR, IE, IT, LU, NL, PT, SE
02.01.	BE, BX
06.01.	AT, DE*, ES, FI, GR, IT, SE
23.02.	BX, GR, LU
24.02.	PT
17.03.	IE
19.03.	ES
25.03.	GR
08.04.	DK, ES
09.04.	AT, BX, DE, DK, ES, FI, FR, GB, GR, IE, PT, SE
12.04.	AT, BE, BX, DE, DK, FI, FR, GB, GR, IE, IT, LU, NL, SE
25.04.	PT
30.04.	BX, NL
03.05.	GB, IE
05.05.	BX
07.05.	DK
20.05.	AT, BE, BX, DE, DK, FI, FR, LU, NL, SE
21.05.	BE, BX, NL
31.05.	AT, BE, BX, DE, DK, FR, GB, GR, LU, NL, SE
01.06.	BX
02.06.	IT
07.06.	IE
10.06.	AT, DE, PT
23.06.	BX, LU
25.06.	FI, SE
14.07.	FR
21.07.	BE, BX
02.08.	IE
16.08.	ES
30.08.	BX, GB, LU
01.09.	LU
05.10.	PT
12.10.	ES
25.10.	IE
26.10.	AT
28.10.	GR
01.11.	AT, BE, BX, DE, ES, FR, IT, LU, PT
02.11.	BE, BX, LU
11.11.	BE, BX, FR
12.11.	BE
15.11.	BE, BX
01.12.	PT
06.12.	ES, FI
08.12.	AT, ES, IT, PT
24.12.	AT, BX, DK, FI, IE, SE
27.12.	BE, BX, GB, IE
28.12.	BE, BX, GB, IE
29.12.	BE, BX, IE
30.12.	BE, BX
31.12.	AT, BE, BX, DK, SE

* Únicamente Munich / Nur München / Only applies to Munich / Concerne seulement Munich / Solo Monaco di Baviera

LISTA DE LOS REPRESENTANTES AUTORIZADOS ANTE LA OFICINA
DE ARMONIZACIÓN DEL MERCADO INTERIOR
(MARCAS, DIBUJOS Y MODELOS)

LISTE DER ZUGELASSENEN VERTRETER BEIM
HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

LIST OF PROFESSIONAL REPRESENTATIVES BEFORE THE OFFICE
FOR HARMONIZATION IN THE INTERNAL MARKET
(TRADE MARKS AND DESIGNS)

LISTE DES MANDATAIRES AGRÉÉS AUPRÈS DE L'OFFICE
DE L'HARMONISATION DANS LE MARCHÉ INTÉRIEUR
(MARQUES, DESSINS ET MODÈLES)

ELENCO DEI MANDATARI ABILITATI PRESSO L'UFFICIO
PER L'ARMONIZZAZIONE NEL MERCATO INTERNO
(MARCHI, DISEGNI E MODELLI)

*(Véanse también las comunicaciones del Presidente de la Oficina / Siehe auch die
Mitteilungen des Präsidenten des Amtes / See also the communications of the
President of the Office / Voir aussi les communications du président de l'Office /
Vedi anche le comunicazioni del presidente dell'Ufficio)*

*n° 1/95, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 1/95, p. 16
n° 2/99, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 7-8/99, p. 1003
n° 10/02, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 9/02, p. 1636
N° 12/02, DO/ABL./OJ/JO/GU n° 3/03, p. 525*

PARTE A: / TEIL A: / PART A: / PARTIE A: / PARTE A:

**Lista de representantes autorizados contemplada en el artículo 89 del Reglamento
sobre la marca comunitaria**

**Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89 der
Gemeinschaftsmarkenverordnung**

**List of professional representatives according to Article 89 Community Trade
Mark Regulation**

**Liste des mandataires agréés conformément à l'article 89 du règlement
sur la marque communautaire**

**Elenco dei mandatarî abilitati ai sensi dell'articolo 89 del regolamento
sul marchio comunitario**

Inscripciones / Eintragungen / Entries / Inscriptions / Iscrizioni

België / Belgique

(véase / siehe / see / voir / vedi Benelux)

VERHASSELT, Jörn (DE)
Rethelstr. 123
40237 Düsseldorf

Deutschland

WEIß, Manfred (DE)
MEISSNER, BOLTE & PARTNER
Depotstr. 5 1/2
86199 Augsburg

BINSACK, Berte (DE)
Ludwigplatz 9
35390 Giessen

BIRKEN, Lars (DE)
EISENFÜHR, SPEISER & PARTNER
Martinistr. 24
28195 Bremen

KIRKLIES, Michael (DE)
Veilchenweg 4A
D-89269 Illerzell

HAAS, Katharina (DE)
Feilitzschstr. 21
80802 München

HASELHORST, Reta (DE)
HAUCK, GRAALFS, WEHNERT,
DÖRING, SIEMONS, SCHILDBERG
Mozartstr. 23
80336 München

KIRICZI, Sven Bernhard (DE)
Mühlthalerstr. 91D
81475 München

STAMMBERGER, Tobias (DE)
SAMSON & PARTNER
Widenmayerstr. 5
80538 München

SÄCK, Julia Konstanze (DE)
Krauss-Maffer-Str. 2
80997 München

KISSLING, Helmut (DE)
Kantstr. 40
97074 Würzburg

España

CANO PEDRERO, Ana (ES)
C/ Marqués de Urijo, 24, 1º F
28008 Madrid

SÁNCHEZ FERNÁNDEZ DE LA PUENTE,
Iñigo (ES)
PROPI, S.L.
Jorge Juan, 19, 3ª planta
28001 Madrid

RUIZ VÁZQUEZ, María del Carmen (ES)
Av. San Francisco Javier, 24
Edif. Sevilla I, planta 8, mod. 23
41018 Sevilla

France

BIJON, David (FR)
COMPAGNIE FINANCIERE ALCATEL
5, rue Noël Pons
92734 Nanterre Cedex

Italia

FALLAVENA, Olivia (IT)
SIGNUS S.A.S. DI ZANETTI GIANCARLO
& C.
Via Guercino, 58
44042 Cento (FE)

BESSI, Lorenzo (IT)
Esaote S.p.A.
Via di Caciolle 15
50127 Firenze

BARDONE, Anna Maria (IT)
UFFICIO INTERNAZIONALE BREVETTI
ING. C. GREGORJ S.P.A.
Via Dogana, 1
20123 Milano

ROSELLI, Enrico Franco (IT)
RACHELI & C. S.P.A.
Viale San Michele del Carso, 4
20144 Milano

TORCHIA, Alessandra (IT)
ING. BARZANO' & ZANARDO MILANO
S.P.A.
Via Borgonuovo, 10
20121 Milano

MANSI, Loredana (IT)
METROCONSULT S.R.L.
Piazza Cavour, 3
10060 None

CONIDI, Valeria (IT)
Via Simone Simoni, 7
00136 Roma

PAULILLO, Leonardo (IT)
DE SIMONE & PARTNERS S.P.A.
Via Vincenzo Bellini, 20
00198 Roma

VERRECCHIA, Emanuela (IT)
DE SIMONE & PARTNERS S.P.A.
Via Vincenzo Bellini, 20
00198 Roma

BRONZINI, Mauro (IT)
JACOBACCI & PARTNERS S.P.A.
Corso Regio Parco, 27
10152 Torino

SCALAMBRA, Cristiana (IT)
BASELL POLIOLEFINE ITALIA SPA
P. le G. Donegani 12
44100 Ferrara

LANZA, Lidia (IT)
JACOBACCI & PARTNERS S.P.A.
Corso Regio Parco 27
10152 Torino

Nederland

(Véase / siehe / see / voir / vedi Benelux)

Österreich

FELLNER, Gernot (AT)
Rainerstr. 20
4020 Linz

SUPPAN, Wolfgang (AT)
Oberer Markt 54
8933 St. Gallen

Sverige

SVENSSON, Åke Peder (SE)
Vitsandsgatan 9
123 86 Farsta

Benelux

LAIDEBEUR, Olivier (FR)
OFFICE ERNEST T.FREYLINGER S.A.
234, route d'Arlon
8010 Strassen

Modificaciones / Änderungen / Amendements / Modifications / Modifiche

België / Belgique

(véase / siehe / see / voir / vedi Benelux)

Deutschland

ECKNER, Klaus Jürgen (DE)
ECKNER · ROLOFF · NITSCHKE & KOLLEGEN
Brückenstr. 14
10179 Berlin

FLEISCHER, Harald (DE)
ECKNER · ROLOFF · NITSCHKE & KOLLEGEN
Brückenstr. 14
10179 Berlin

KAYSER, Christoph (DE)
MEISSNER & MEISSNER
Hohenzollerndamm 89
14199 Berlin

VONNEMANN, Gerhard (DE)
VONNEMANN KLOIBER & KOLLEGEN
An der Alster 84
20099 Hamburg

BRANDENBURG, Thomas (DE)
BRANDENBURG & FRANKE
Lindenstr. 1
53773 Hennef

FRANKE, Ralf (DE)
BRANDENBURG & FRANKE
Lindenstr. 1
53773 Hennef

LEMPERT, Jost (DE)
HEINER LICHTI, JOST LEMPERT,
HARTMUT LASCH PATENTANWÄLTE
Bergwaldstr. 1
76227 Karlsruhe

LENZ, Steffen (DE)
HEINER LICHTI, JOST LEMPERT,
HARTMUT LASCH PATENTANWÄLTE
Bergwaldstr. 1
76227 Karlsruhe

KLOIBER, Thomas (DE)
VONNEMANN KLOIBER & KOLLEGEN
Edisonstr. 2
87437 Kempten

VONNEMANN, Gerhard (DE)
VONNEMANN KLOIBER & KOLLEGEN
Edisonstr. 2
87437 Kempten

PASTOR, Helmut (DE)
Carl-Rumpff-Str. 4
51373 Leverkusen

ALLGAYER, Ulla (DE)
KRAMER · BARSKE · SCHMIDTCHEN
Radeckerstr. 43
81245 München

BARSKE, Heiko (DE)
KRAMER · BARSKE · SCHMIDTCHEN
Radeckeestr. 43
81245 München

DOSTERSCHILL, Peter (DE)
BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH
Carl-Wery-Str. 34
81739 München

FALLER, Kurt (DE)
KRAMER · BARSKE · SCHMIDTCHEN
Radeckeestr. 43
81245 München

GODDAR, Heinz (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

GROENING, Hans W. (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

KRAMER, Reinhold (DE)
KRAMER · BARSKE · SCHMIDTCHEN
Radeckeestr. 43
81245 München

LICHTNER, Christian (DE)
KRAMER · BARSKE · SCHMIDTCHEN
Radeckeestr. 43
81245 München

LIESEGANG, Roland (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

MAY, Hans Ulrich (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

RUCHAY, Ralf (DE)
BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH
Carl-Wery-Str. 34
81739 München

SCHMID, Nils T. F. (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

SCHMIDTCHEN, Jürgen (DE)
KRAMER · BARSKE · SCHMIDTCHEN
Radeckeestr. 43
81245 München

SCHOHE, Stefan (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

THOMA, Lorenz (DE)
BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH
Carl-Wery-Str. 34
81739 München

ZWICKER, Jörk (DE)
BOEHMERT & BOEHMERT
Pettenkofenstr. 20-22
80336 München

PFINGSTEN, Dieter (DE)
KRIENEN PFINGSTEN TRUSKOWSKI
Richthofenstr. 50
42897 Remscheid-Lüttringhausen

MÖBUS, Daniela (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Kaiserstr. 85
72764 Reutlingen

KRAUSE, Eberhard (DE)
Grüner Weg 34
06862 Roßlau (Elbe)

BURDA, Dagmar (DE)
Max-Planck-Str. 7b
55291 Saulheim

BÄCKER, Rüdiger (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

BÄHRING, Albrecht (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

HOLZMÜLLER, Reinhold (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

RANK, Christoph (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

RÜDEL, Dietmar (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

SCHMID, Berthold (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

SCHMITT, Martin (DE)
KOHLER SCHMID MÖBUS
PATENTANWÄLTE
Ruppmannstr. 27
70565 Stuttgart

REINHOLD, Silke (DE)
Platanenallee 57
59425 Unna

España

FERNÁNDEZ-PALACIOS CLAVO,
Luis Javier (ES)
C/ José de la Cámara, 5-2º
41018 Sevilla

France

DUPONT, Eric (FR)
NEXTMARQ
3, rue Adanson
13100 Aix-en-Provence

DERAMBURE, Christian (FR)
BDSA
18, quai du Point du Jour
92100 Boulogne

DESMOUSSEAUX, Anne (FR)
BDSA
18, quai du Point du Jour
92100 Boulogne

LEFRANC-BOZMAROV, Marion (FR)
BDSA
18, quai du Point du Jour
92100 Boulogne

LEMAIRE, Stéphane (FR)
BDSA
18, quai du Point du Jour
92100 Boulogne

MULLER, Florence (FR)
BDSA
18, quai du Point du Jour
92100 Boulogne

SCHAMASCH-GARRIGUE, Mariane (FR)
BDSA
18, quai du point du Jour
92100 Boulogne

VOUZELLAUD, Aude (FR)
BDSA
18, quai du Point du Jour
92100 Boulogne

BOOS, Philippe (FR)
CABINET HIRSCH
58, avenue Marceau
75008 Paris

DESROUSSEAUX, Grégoire Marie (FR)
CABINET HIRSCH
58, avenue Marceau
75008 Paris

HIRSCH, Marc-Roger (FR)
CABINET HIRSCH
58, avenue Marceau
75008 Paris

HIRSCH, Sylvain (FR)
CABINET HIRSCH
58, avenue Marceau
75008 Paris

INGRAND, Grégory (FR)
CABINET HIRSCH
58, avenue Marceau
75008 Paris

TEVENIN, Emmanuelle (FR)
CABINET HIRSCH
58, avenue Marceau
75008 Paris

Italia

DE ROS, Alberto (IT)
Via Michelangelo, 53
22071 Cadorago (CO)

DE NOVA, Roberto (IT)
PATSCREEN S.R.L.
Via Locatelli, 5
20124 Milano

DELAZER, Daniela (IT)
Via Armida Barelli 6A
20148 Milano

CIMOLI, Massimo (IT)
DE SIMONE & PARTNERS S.P.A.
Via Vincenzo Bellini, 20
00198 Roma

Nederland

(Véase / siehe / see / voir / vedi Benelux)

Sverige

LUNDIN, Björn-Eric (SE)
TRELLEBORG AKTIEBOLAG, PATENT
OCH VARUMÄRKEN
P.O. Box 44
101 20 Stockholm

MÜLLER, Ulrich (DE)
MÜLLER & PARTNERS AB
Strandvägen 7B
114 56 Stockholm

RANDES, Thomas Martin (SE)
MAGNUSSON WAHLIN QVIST
STANBROOK ADVOKATBYRÅ KB
Birger Jarlsgatan 15
103 86 Stockholm

United Kingdom

BAKER, Karen Veronica (GB)
BAKER ASSOCIATES
Irongate Lodge
5 Alderson Road
Harrogate HG2 8AS

ARENAL, Sofia (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

CALDERBANK, Thomas Roger (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

CLEGG, Richard Ian (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

FOSTER, Michael Gregory (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

GILL, Stephen Charles (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

GRIMSHAW, Roger Stuart (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

GURA, Henry Alan (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

HACKNEY, Nigel John (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

HARRISON, David Christopher (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

HILL, Sheila Jill (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

HOLT, Daniel Richard (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

KIDDLE, Simon John (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

MADELEY, June Margaret (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

NAYLOR, Matthew John (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

NICHOLLS, Kathryn Margaret (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

NIELD, Stuart Ritchie (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

O'BRIEN, Caroline Jane (NL)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

PAGET, Hugh Charles Edward (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House, 23 Kingsway
London WC2B 6HP

POTTER, Julian Mark (GB)
MINTZ, LEVIN, COHN, FERRIS,
GLOVSKY AND POPEO
INTELLECTUAL PROPERTY, LLP
The Rectory
9 Ironmonger Lane
London EC2V 8EY

RAWLENCE, Alastair John (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

STONER, Gerard Patrick (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

STUART, Ian Alexander (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

TAYLOR, David Alan (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

WATSON, Robert James (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

WHITE, Rachel Elizabeth (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

Benelux

VAN MALDEREN, Michel (BE)
OFFICE DE BREVETS MEYERS & VAN
MALDEREN
261, Route d'Arlon
8002 Strassen

PARTE B: / TEIL B: / PART B: / PARTIE B: / PARTE B:

**Lista especial de representantes autorizados contemplada en el artículo 78
del Reglamento sobre los dibujos y modelos comunitarios
Besondere Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 78
der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
Special list of professional representatives according to Article 78
Community Designs Regulation
Liste spécifique des mandataires agréés conformément à l'article 78 du
règlement
sur les dessins ou modèles communautaires
Elenco speciale di mandatari abilitati ai sensi dell'articolo 78 del
regolamento
sui disegni e modelli comunitari**

Inscripciones / Eintragungen / Entries / Inscriptions / Iscrizioni

Sverige

RUDENIUS, Arne (SE)
Vaftrudner
Södra Vägen 2
412 54 Göteborg

United Kingdom

HOCKINGS, Adrian Niall (GB)
MARKS & CLERK
27 Imperial Square
Cheltenham, GL50 1RQ

HOWSON, Richard Giles Bentham (GB)
FJ CLEVELAND
40-43 Chancery Lane
London WC2A 1JQ

Modificaciones / Änderungen / Amendements / Modifications / Modifiche

United Kingdom

COCHLIN, Rachel Louise (GB)
MEWBURN ELLIS LLP
York House
23 Kingsway
London WC2B 6HP

VERORDNUNG (EG) Nr. 465/2004
DER KOMMISSION

vom 12. März 2004

zur Ergänzung des Anhangs der
Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur
Eintragung bestimmter
Bezeichnungen in das Verzeichnis
der geschützten Ursprungsbezeich-
nungen und der geschützten
geografischen Angaben

(Carciofo di Paestum und Farina di
Neccio della Garfagnana)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄ-
ISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG)
Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992
zum Schutz von geografischen Anga-
ben und Ursprungsbezeichnungen für
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3
und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat bei der Kommission ge-
mäß Artikel 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 2081/92 die Eintra-
gung der Bezeichnung „Carciofo
di Paestum“ als geschützte geogra-
fische Angabe und die Eintragung
der Bezeichnung „Farina di Nec-
cio della Garfagnana“ als ge-
schützte Ursprungsbezeichnung
beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der ge-
nannten Verordnung wurde fest-
gestellt, dass dieser Antrag dersel-
ben Verordnung entspricht und
insbesondere alle dort in Artikel 4
vorgesehenen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung der zwei
im Anhang der vorliegenden Ver-
ordnung aufgeführten Bezeich-
nungen im *Amtsblatt der Europä-
ischen Union* ⁽²⁾ wurde gegen die-
se bei der Kommission kein
Einspruch gemäß Artikel 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 2081/92
eingelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verord-
nung zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122
vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 153 vom 1.7.2003, S. 72 (Carcio-
fo di Paestum). ABl. C 153 vom 1.7.2003,
S. 76 (Farina di Neccio della Garfagnana).

(4) Diese Bezeichnungen sollten des-
halb in das „Verzeichnis der ge-
schützten Ursprungsbezeichnun-
gen und der geschützten geografi-
schen Angaben“ eingetragen und
in der Gemeinschaft als geografi-
sche Angabe bzw. Ursprungsbe-
zeichnung geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung
ergänzt den Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 2400/96 der Kom-
mission ⁽³⁾

HAT FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr.
2400/96 wird um die im Anhang der
vorliegenden Verordnung genannten
Bezeichnungen ergänzt, und diese Be-
zeichnungen werden außerdem in das
„Verzeichnis der geschützten Ur-
sprungsangaben und der geschützten
geografischen Angaben“ als geschützte
geografische Angabe (g.g.A.) bzw. ge-
schützte Ursprungsangabe (g.U.) ge-
mäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten
Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Union in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teil-
en verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE
ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE
MENSCHLICHE ERNÄHRUNG
BESTIMMT SIND

Obst, Gemüse und Getreide, unverar-
beitet oder verarbeitet

ITALIEN

Carciofo di Paestum (g.g.A.)

Farina di Neccio della Garfagnana
(g.U.).

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Ver-
ordnung zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EG) Nr. 297/2004 (ABl. L 50
vom 20.2.2004, S. 18).

Notifikation WIPO Nr. 209

**Übereinkommen zur Errichtung der
Weltorganisation für geistiges
Eigentum**

Beitritt der Republik Malediven

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) beehrt sich, dem Außenminister zu notifizieren, dass die Regierung der Republik Malediven am 12. Februar 2004 ihre Beitrittsurkunde zu dem am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten und am 28. September 1979 geänderten Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt hat.

Das Übereinkommen wird für die Republik Malediven am 12. Mai 2004 in Kraft treten.

12. Februar 2004

Notifikation Paris Nr. 210

**Pariser Verbandsübereinkunft zum
Schutz des gewerblichen Eigentums**

Beitritt des Fürstentums Andorra

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) beehrt sich, dem Außenminister zu notifizieren, dass die Regierung des Fürstentums Andorra am 2. März 2004 ihre Beitrittsurkunde zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 28. September 1979 geänderten Fassung hinterlegt hat.

Die Pariser Verbandsübereinkunft in ihrer revidierten Fassung wird für das Fürstentum Andorra am 2. Juni 2004 in Kraft treten. Von diesem Datum an wird das Fürstentum Andorra auch Mitglied des durch die Pariser Verbandsübereinkunft gegründeten Internationalen Verbands für den Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) sein.

2. März 2004
